

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 15. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2022)

zum Thema:

**Parkmöglichkeiten für Beschäftigte der Polizei Berlin im Bereich des Standortes
Kruppstraße / Perleberger Straße**

und **Antwort** vom 28. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2022)

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11295
vom 15. März 2022
über Parkmöglichkeiten für Beschäftigte der Polizei Berlin im Bereich des Standortes Kruppstraße / Perleberger Straße

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Beschäftigte der Polizei Berlin sind insgesamt am Standort Kruppstraße/Perleberger Straße tätig? (Aufstellung nach Aufgabengebieten erbeten.)

Zu 1.: Am Standort Kruppstraße/Perleberger Straße sind 1.404 Dienstkräfte der Polizei Berlin beschäftigt (Stand 31. März 2021). Eine Aufstellung nach Aufgabengebieten liegt aufgrund von Organisationsänderungen aktuell nicht vor.

2. Wie viele Beschäftigte der Polizei Berlin haben am Standort Kruppstraße/Perleberger Straße im Jahr 2021 eine Sondergenehmigung für die entsprechende Parkzone beantragt?

Zu 2.: Eine statistische Erfassung der Arbeitsstätten von antragstellenden Personen erfolgt beim Bezirksamt Mitte nicht.

3. Wie vielen dieser Anträge auf Sondergenehmigung wurde stattgegeben und wie viele wurden abgelehnt?

Zu 3.: Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Aus welchen Gründen hat das Bezirksamt Mitte von Berlin die Überprüfung von Sondergenehmigungen im genannten Bereich geändert und welche Auswirkungen hat dies auf die Antragstellerinnen und Antragsteller?

Zu 4.: Grundlage der Anspruchsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist der „Leitfaden zu Bewohnerparkausweisen und Ausnahmegenehmigungen im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung“, herausgegeben durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verkehr und Klimaschutz. Hierin sind die Anspruchsvoraussetzungen für Schichtdienstarbeitende näher erläutert. Freistellungen von der Parkgebührenpflicht sind danach nur dann möglich, wenn der regelmäßige Arbeitsbeginn deutlich vor 6:00 Uhr bzw. das Ende deutlich nach 24:00 Uhr liegt.

Im Februar 2021 wurde der Leitfaden durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verkehr und Klimaschutz angepasst, wodurch das Ordnungsamt Mitte von Berlin seine Vergabep Praxis hinsichtlich berufspendelnder Personen geprüft und überarbeitet hat. In Folge einer berlinweiten Abfrage der Bezirke mit Parkraumbewirtschaftung wurde ersichtlich, dass der Bezirk Mitte von Berlin in der Vergangenheit Ausnahmegenehmigungen großzügig erteilte. Dementsprechend erfolgte eine Anpassung der Anzahl von nachzuweisenden ungünstigen Schichten für Antragstellende, welche den Antrag nach dem 01.05.2021 stellten. Die Anpassung der Vergabep Praxis betraf jedoch nicht nur ausschließlich den Bereich der Kruppstraße/Perleberger Straße, sondern das gesamte Parkraumbewirtschaftungsgebiet des Bezirkes Mitte von Berlin.

5. Welche Parkgebühren fallen für Beschäftigte der Polizei Berlin im Schichtdienst am Standort Kruppstraße/Perleberger Straße an
- a. in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr?
 - b. in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr?
 - c. in der Zeit von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr?
 - d. in der Zeit von 14:00 Uhr bis 00:00 Uhr?

Zu 5.: In der Zone 75, zu welcher der Bereich Kruppstraße/Perleberger Straße gehört, beträgt die Parkgebühr 2,- € pro Stunde und es gelten folgende Bewirtschaftungszeiten: Montag – Freitag: 9:00 – 20:00 Uhr und Samstag 9:00 – 18:00 Uhr. Diese Informationen können auch öffentlich über den folgenden Link eingesehen werden: <https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/amt-er/ordnungsamt/parkraumbewirtschaftung/>.

6. Welche Aussichten bestehen aktuell dahingehend, eine Vignette (ähnlich der Anwohner-Vignette) für Beschäftigte der Polizei Berlin am Standort Kruppstraße/Perleberger Straße einzuführen und wie weit sind die Verhandlungen dahingehend gediehen?

Zu 6.: Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, besteht für alle Berufspendlerinnen und Berufspendler, welche regelmäßig zu ungünstigen Arbeitszeiten tätig sind, die Möglichkeit, einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung zu stellen. Eine grundsätzliche Freistellung von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ist allein auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes bereits ausgeschlossen.

7. Welche Pläne hat der Senat hinsichtlich der Erstattung anfallender Parkgebühren bei Beschäftigten der Polizei Berlin, wenn diese beispielsweise durch eine Alarmierung in den Dienst gerufen werden?

Zu 7.: Es erfolgt keine Erstattung ggf. anfallender Parkgebühren beispielsweise bei der Alarmierung von Dienstkräften der Polizei Berlin. Ausgenommen hiervon sind notwendige Parkgebühren bei der Durchführung von Dienstreisen oder Kosten, die bei Ermittlungen, Fahndungen und durch die Erlangung von allgemeinen Informationen im dienstlichen Interesse (kriminalpolizeiliche Tätigkeiten) entstanden sind.

8. Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der Überlegung im Bereich der Kruppstraße ein Parkhaus zu errichten, welches auch (ggf. sogar unentgeltlich) durch die Beschäftigten der Polizei Berlin genutzt werden könnte?

Zu 8.: Hierzu bestehen derzeit weder auf Seiten des Senats noch des Bezirks konkrete Überlegungen.

Berlin, den 28. März 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport